



rungsanstalten mißvergnügt gemacht werden. Die Mäßigung strenger Grundsätze gegen solche Klassen mag man anderstwo erlernen. b)

Aber, noch weit ergiebiger hierunter sind die Fälle der öffentlichen und heimlichen Werbungen, welche gradezu die jüngste und gesundeste Landesbrut ausheben, und Land und Familien zugleich um ihre Hofnungen betrügen. — Sie würden sicher nicht zum Nachtheile des Landes so häufig Platz finden, wenn nicht verschiedene Regentenhäuser zu allen Zeiten ihre besondere Vortheile davon gehabt hätten, unter welchen das gemeine Beste leiden mußte. — Mit Recht hat man daher diesen Gegenstand sowohl zur allgemeinen Sorgfalt des deutschen Reichs, als der Kraise, und dann auch aller einzelnen deutschen Fürsten gezogen. Die Strafgebote vom Reiche, und die besondere Verordnungen des Erzstifts Mainz wegen des öffentlichen und heimlichen Werbens sind zu bekant, — auch von dem gegenwärtigen Plane zu entfernt, als meine Leser mit ihrer Hererzählung zu verweilen. c)

Billig ist es inzwischen, daß, gleichwie der Staat von dem Auszöglinge nunmehr für die Zukunft keinen wesentlichen Dienst, keinen Nutzen

zen

b) S. Schözers Staatsanzeig. Heft XXII. S. 211.

c) v. Jäckel, Abh. de illicitis militum acquisition. (Opusc. T. I.)